

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Stadtentwässerung Braunschweig GmbH  
Steinweg 26  
38100 Braunschweig

Fachbereich  
Stadtplanung und Umweltschutz  
Abteilung Umweltschutz  
Untere Wasserbehörde  
Petritorwall 6

Name: Herr Bögelmann

Zimmer: 25

Telefon: 470 - 6342  
Vermittlung: 0531 470-1

Fax: 470 - 6399

E-Mail: [hendrik.boegelman@braunschweig.de](mailto:hendrik.boegelman@braunschweig.de)

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)  
Mein Zeichen

61.42-5.6-5.2

Tag

15. Dezember 2011

## Renaturierung Mittelriede Gänsekamp bis Ebertallee – Plangenehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrags vom 05. September 2011 erteile ich die

### Plangenehmigung

zur Renaturierung des Gewässerabschnittes der Mittelriede im Bereich zwischen dem Sportplatz am Gänsekamp und der Ebertallee in der Form der in den Anlagen beigefügten Unterlagen unter Einhaltung der genannten Nebenbestimmungen und Berücksichtigung der aufgeführten Hinweise in der Gemarkung Riddagshausen, Flur 3, Flurstück 95/2, 95/3, 106/3, 168/1, 169/11, 169/12, Flur 8, Flurstück 107/1 und 169/13

Kosten werden für dieses Verfahren nicht erhoben.

#### 1. Anlagen

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieser Plangenehmigung, die Arbeiten sind entsprechend auszuführen:

1. Erläuterungstext
2. Lageplan
3. Mittelriede- Prinzipdarstellung zusätzliche Einbauten

#### 4. Profile

## 2. Auflagen

1. Der Baubeginn der beantragten Maßnahmen ist der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan, Petritorwall 6, 38118 Braunschweig, Telefon 0531 470-6310, E-Mail michael.stephan@braunschweig.de) spätestens eine Woche vor Beginn mündlich, telefonisch oder schriftlich mitzuteilen. Zu diesem Termin sind die Ausführungsplanung, sowie ein Bauablaufplan und ein Bauzeitenplan vorzulegen.
2. Die örtliche Bauleitung hat sich während der Bauzeit mit der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) mindestens im wöchentlichen Rhythmus vor Ort abzustimmen.
3. Die Beendigung der Maßnahme ist der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) innerhalb von drei Werktagen nach der Beendigung mündlich, telefonisch oder schriftlich mitzuteilen, und die Abnahme der Baumaßnahme ist zu beantragen.
4. Öffentlich zugängliche Bereiche müssen sicher benutzbar ausgeführt werden (Verkehrssicherheit).
5. Bei evtl. Schadensfällen, d. h. dem Austritt von wassergefährdenden Stoffen, ist die Feuerwehr der Stadt Braunschweig (Telefon 112) unverzüglich zu benachrichtigen.

## 3. Auflagenvorbehalt

Falls nachteilige Auswirkungen eintreten oder erkennbar werden, behalte ich mir vor, weitere Auflagen zu erteilen.

## 4. Hinweise

1. Diese Plangenehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter und ersetzt sonstige nach dem Niedersächsischen Wassergesetz notwendige Genehmigungen, Zustimmungen und dergleichen sowie die nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz erforderlichen Genehmigungen.
2. Dass diese Plangenehmigung unbeschadet der privaten Rechte Dritter ergeht, gilt auch für den Fall, dass die Stadt Braunschweig als Grundstückseigentümerin betroffen ist. Bei Inanspruchnahme von nicht öffentlich-rechtlich gewidmeten städtischen Grundstücksflächen ist die Abteilung Liegenschaften der Stadt Braunschweig (Ansprechpartner: Herr Heilmann, Kleine Burg 14, 38100 Braunschweig, Telefon 0531 470-2761) zu beteiligen.
3. Für alle eventuellen Schäden, die nachweislich infolge der Baumaßnahmen entstehen, haftet die Vorhabenträgerin. Werden Beeinträchtigungen festgestellt, die ihre Ursache in der Anlage haben, kann die Änderung oder Beseitigung der Anlage gefordert werden.
4. Bei Erdarbeiten ist auf Bodenfunde gemäß § 14 des Niedersächsisches Denkmalschutzgesetzes zu achten. Bodenfunde (z.B. Mauerreste oder Knüppellagen, aber auch bewegliches Fundgut wie Scherben etc.) sind an der Fundstelle zu belassen. Weitere Arbeiten an der Fundstelle sind einzustellen. Von dem Fund ist sofort die Bezirksarchäologie Braunschweig [Nieder-

sächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Braunschweig, Husarenstraße 75 „Berliner Haus“, 38102 Braunschweig (Telefon 0531 12160614)] oder das Referat Baurecht der Stadt Braunschweig, Untere Denkmalschutzbehörde, Langer Hof 8, 38100 Braunschweig (Ansprechpartnerin: Frau Klein, Telefon 0531 470-3097), zu benachrichtigen. Die Erdarbeiten dürfen erst nach ausdrücklicher Freigabe durch die Untere Denkmalschutzbehörde oder die Bezirksarchäologie Braunschweig wieder aufgenommen werden.

5. Werden Wasserhaltungen erforderlich, ist vor Beginn eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Hapke, Petritorwall 6, 38118 Braunschweig, Telefon 0531 470-6366, E-Mail lars.hapke@braunschweig.de) zu beantragen.
6. Im Bereich des geplanten naturnahen Ausbaus der Mittelriede gab es im 2. Weltkrieg keine Bombardierungen. Gefahrenerforschungsmaßnahmen auf Kampfmittel sind nicht erforderlich.
7. Da das Baugelände im Überschwemmungsgebiet liegt, sind evtl. Erhöhungen und Vertiefungen der Erdoberfläche separat bei der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) zu beantragen. Hierdurch entstehender Retentionsraumverlust ist auszugleichen. Ein Teil des anfallenden Erdaushubes kann jedoch als Verwallung bis max. 73.80 mNN unterhalb des HQ<sub>100</sub> an der Grenze zum Kleingärtnerverein Gänsekamp von 1956 e.V. aufgeschüttet werden.

## 5. Begründung

Die chronologisch sortierten Stellungnahmen der am Verfahren Beteiligten werden unter Punkt 5.1 aus dem Original zitiert (kursive Schrift). Sie werden kurz kommentiert und die laufende Nummer der ggf. zu formulierenden Auflagen und Hinweise wird angegeben.

Unter Punkt 5.2 erfolgt die übergreifende rechtliche Würdigung der Stellungnahmen unter Berücksichtigung des vorhandenen Ermessens.

### 5.1 Stellungnahmen

#### 5.1.1 Vorabstufungnahme vom 08. September 2011

*„Bei der Ausführung bitte ich statt eines Trapezprofils bzw. einer waagerechten Sohle grundsätzlich bei der Neuanlage bzw. Umgestaltung des Querprofils ein überwiegend einseitiges Quergefälle innerhalb eines +/- kastenförmigen Profils auszubilden anstelle eines geometrischen Doppel-/Trapezprofils. Gerade bei den geringen Abflüssen kann auf diese Weise eine größere Wassertiefe für die Fische erhalten bleiben. Für den hydraulischen Nachweis bedarf es dazu m. E. keiner Änderung der zeichnerischen Darstellung. Allerdings ist diese Bauweise im Text und einer Systemskizze deutlich für die Ausführungsplanung und Umsetzung vorzugeben. Sie kommt den Querprofilen von hiesigen Referenzgewässern am nächsten.“*

Dieser Stellungnahme ist laut den Antragsunterlagen Rechnung getragen worden

#### 5.1.2 Stellungnahme vom 21. September 2011

*Kurzstellungnahme des FB 67:*

1. 67.3 z. K. /Stellungnahme nur soweit nach eigener Sicht erforderlich
2. 67.2 z.K. / Grünflächeninfo /wer pflgt Fläche / jetzt?/ nach der Maßnahme?

3. 67.1 / der wichtige Wanderweg (s. Skizze) vom östl. Ringgleis nach Riddagshausen ist unbeeinträchtigt zu erhalten/ die Maßnahme in der Fläche sollte vom Weg her (partielle Freistellung) erlebbar sein /grundsätzlich wäre ein Einbezug von städtischen Flächen(s. Skizze) nördlich des Weges in die Maßnahmenfläche durchaus sinnvoll (erkennbare alte Grabenparzelle/Entwässerung Lünischteich?)/ ggf. könnte ein Teilabschnitt des Weges (s. Skizze) langfristige zum Steg- oder Bohlenweg gestaltet werden.

Dieser Stellungnahme ist laut den Antragsunterlagen Rechnung getragen worden. Über die Gewässerentwicklung hinausgehende Planungen sind durch den FB 67 umzusetzen.

#### 5.1.3 Stellungnahme vom 24. November 2011

*„Im Bereich des geplanten naturnahen Ausbaus der Mittelriede gab es im 2. Weltkrieg keine Bombardierungen. Gefahrenerforschungsmaßnahmen auf Kampfmittel sind nicht erforderlich.“*

Die Stellungnahme ist in Hinweis Nummer 6 eingeflossen.

#### 5.1.4 Stellungnahme vom 24. November 2011

*„Sehr geehrte Damen und Herren,*

*bei der Durchführung der Renaturierung der Mittelriede wäre es aus unserer Sicht ggf. sinnvoll, anfallendes Erdreich nicht abzutransportieren, sondern ggf. als „Schutzdamm“ an der Grenze zu unserem Kleingartenverein aufzuschütten.“*

Die Stellungnahme ist in Hinweis Nummer 7 eingeflossen.

### 5.2 Rechtliche Würdigung

Gemäß § 68 (1) des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – (WHG)<sup>1</sup> bedarf der Ausbau eines Gewässers der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Gemäß § 68 (2) WHG kann der Ausbau des Gewässers ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden (Plangenehmigung), wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3 (1) des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)<sup>2</sup> in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 14 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)<sup>3</sup> in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 13.18.2 dieses Gesetzes, ist, mit Ausnahme eines gewässernahen Ausbaus von Bächen, Gräben [...] eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Da es sich hier aber um einen gewässernahen Ausbau handelt ist keine allgemeine Vorprüfung erforderlich. Auch eine Standortbezogene Prüfung des Einzelfalles ist laut Anlage 1 Nummer 14 NUVPG nicht notwendig.

Da keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, kann die Renaturierung im Rahmen eines wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens genehmigt werden.

Die unter 2. genannten Auflagen sind gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)<sup>4</sup> zulässig und erforderlich um das Wohl der Allgemeinheit zu schützen.

Der unter 3. genannte Auflagenvorbehalt ist gemäß § 36 (2) Nr. 5 VwVfG zulässig. Der Auflagenvorbehalt ist erforderlich, da es sich bei dem Maßnahmengebiet um ein für die Wasserwirtschaft

sensiblen Bereich handelt. Die Abwägung erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Auflagenvorbehalt ermöglicht es mir, durch weitere Auflagen derzeit nicht erkennbare nachteilige Auswirkungen der genehmigten Maßnahme zu beseitigen bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren und so das Wohl der Allgemeinheit zu wahren.

Gemäß § 68 (3) WHG darf der Plan nur genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist nicht ersichtlich und steht der Plangenehmigung somit nicht entgegen.

Besondere Einzelinteressen sind nicht ersichtlich und müssen nicht abgewogen werden.

Negative Auswirkungen auf angrenzende Flächen oder Wege durch die beantragte Maßnahme sind grundsätzlich auszuschließen. Die vorgelegte Planung lässt keine grundsätzlich negativen Auswirkungen erkennen.

Es werden keine negativen Beeinträchtigungen des Grundwasserspiegels aufgrund der Maßnahme erwartet.

Die am Verfahren Beteiligten, die eine Stellungnahme abgegeben haben, erhalten eine Kopie dieser Plangenehmigung (ohne Anlagen) zur Kenntnis.

## **6. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Braunschweig, Postfach 33 09, 38022 Braunschweig schriftlich oder bei der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Umweltschutz, Petritorwall 6, 38118 Braunschweig zur Niederschrift einzulegen.

Bei bevorstehendem Fristablauf bitte den Nachtbriefkasten am Rathaus, Platz der Deutschen Einheit 1, benutzen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

gez.

Hasenfus

### Anlagen

Unterlagen zu Ziffer 1

### **Fundstellen der genannten Rechtsgrundlagen**

<sup>1</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – (WHG) vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I Seite 2585), in der derzeit geltenden Fassung

- <sup>2</sup> Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30. April 2007 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt – Nds. GVBl. – Seite 179), in der derzeit geltenden Fassung
- <sup>3</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (Bundesgesetzblatt I Seite 95), in der derzeit geltenden Fassung
- <sup>4</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 102), in der derzeit geltenden Fassung